



# **Jugendordnung**

der Cheerleading und Cheerperformance

Jugend Hamburg

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1 Allgemeines / Grundsätze	3
1.2 Aufgaben	3
<b>2. Organe</b>	<b>5</b>
2.1 Gliederung	5
2.2 Jugend-Landesverbandstag	5
2.3 Vorstand	7
<b>3. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
3.1 Inkrafttreten	8

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Allgemeines / Grundsätze

- 1.1.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Hamburg (CCJHH) ist die Jugendorganisation des Cheerleading und Cheerperformance Verband Hamburg e.V. (CCVHH).
- 1.1.2 Die CCJHH wird von den Vereinsjugenden der CCVHH-Mitgliedsvereine gebildet.
- 1.1.3 Die CCJHH lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen der CCJHH auf alle Menschen.
- 1.1.4 Die CCJHH verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer sowie sexualisierter Art sind. Die CCJHH ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in ihre Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf. Das Präventionskonzept des CCVD und die CCVD Image-Richtlinie ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
- 1.1.5 Die CCJHH tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und die CCVD Anti-Doping-Ordnung sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
- 1.1.6 Die CCJHH erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit ihrer Vereinsjugenden an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken.
- 1.1.7 Die CCJHH und die Vereinsjugenden der CCVHH-Mitgliedsvereine sehen im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe und soziales Engagement zu ermöglichen.
- 1.1.8 Die CCJHH führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 1.1.9 Die CCJHH ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des CCVHH und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nichts anderes regelt, der Satzung des CCVHH.
- ### 1.2 Aufgaben
- 1.2.1 Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sport stehen an erster Stelle.
- 1.2.2 Die CCJHH. berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

- 1.2.3 Die CCJHH. ist die Interessenvertretung der Vereinsjugenden der CCVHH.-Mitgliedsvereine auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller im Sport Cheerleading aktiven jungen Menschen ein.
- 1.2.4 Die CCJHH. koordiniert vor allem bei gemeinsamen Aufgaben die Arbeit der Vereinsjugenden der CCVHH.-Mitgliedsvereine. Sie will in Zusammenarbeit mit Ihnen und weiteren gesellschaftlichen Kräften die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln. Weiterhin will sie Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- 1.2.5 Die CCJHH. bekennt sich als Jugendorganisation zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz des Bundesrepublik Deutschland verankert ist und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- 1.2.6 Die CCJHH fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit sowie Behinderung. Die CCJHH wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen anti- demokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer sowie sexueller Art ist.
- 1.2.7 Aufgaben der CCJHH sind insbesondere:
- a) dass die Interessen und Anliegen von jungen Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden,
  - b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen,
  - c) die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen,
  - d) die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit,
  - e) der Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung,
  - f) die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen,
  - g) die Selbstorganisation der Jugendarbeit von jungen Menschen, die gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird,
  - h) die demokratische Erziehung der Jugend,
  - i) Präventionsarbeit und Schutzmaßnahmen.
- 1.2.8 In die Organe der Sportjugend CCJHH sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen der CCJHH (§ 1.1) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereines/Verbandes eintreten.

## 2. Organe

### 2.1 Gliederung

2.1.1 Organe der CCJHH sind

- a) der Jugend-Landesverbandstag
- b) der Vorstand

2.1.2 Die Einladung zu Sitzungen der Organe und Gremien der CCJHH erfolgt auf elektronischem Weg an die im Backoffice hinterlegte E-Mailadresse der Abteilungsleiter oder per Veröffentlichung auf der Homepage des CCVHH.

### 2.2 Jugend-Landesverbandstag

2.2.1 Der Jugend-Landesverbandstag ist das oberste Organ der CCJHH. Die Leitung des Jugend-Landesverbandstages obliegt dem Vorstand der CCJHH.

2.2.2 Der Jugend-Landesverbandstag besteht aus:

- a) den Delegierten der CCVHH-Mitgliedsvereinen / Vereinsjugenden,
- b) den Mitgliedern des Vorstandes der CCJHH und
- c) den Ehrenmitgliedern der CCJHH

2.2.3 Die Stimmenverteilung ist wie folgt festgelegt:

- a) je anwesenden CCVHH-Mitgliedsvereinen / Vereinsjugenden: 1 Stimme
- b) je anwesendes CCJHH-Vorstandsmitglied: 1 Stimme

2.2.4 Die Stimmen der Vereinsjugenden der CCVHH-Mitgliedsvereine werden von Delegierten wahrgenommen. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist grundsätzlich nicht zulässig.

2.2.5 Der Vorstand der CCJHH kann beschließen, den Jugend-Landesverbandstag virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für einen bereits einberufenen Jugend-Landesverbandstag.

2.2.6 Aufgaben des Jugend-Landesverbandstags sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der CCJHH,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der CCJHH,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
- h) Änderung der Jugendordnung,
- i) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der CCJHH.

### 2.2.7 Einberufung

- a) Der Jugend-Landesverbandstag wird jedes Jahr jeweils vor dem Landesverbandstag des CCVHH durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Jugend-Landesverbandstag keine Festlegung getroffen hat. Der Jugend-Landesverbandstag sollte in Präsenzform abgehalten werden. Ist dies nicht möglich, kann der Jugendverbandstag in digitaler Form durchgeführt werden.
- b) Der Vorstand beruft den Jugend-Landesverbandstag durch eine Publikation auf der Homepage: [www.ccvhh.de](http://www.ccvhh.de) mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- c) Außerordentliche Jugend-Landesverbandstage kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 Prozent der Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit dies beantragen. Ein außerordentlicher Jugend-Landesverbandstag muss nach den Bestimmungen in 2.2.7 b) einberufen und spätestens 4 Monate nach Antragstellung durchgeführt werden.

### 2.2.8 Anträge

- a) Anträge zum Jugend-Landesverbandstag können nur von den Vereinsjugenden der CCVHH-Mitgliedsvereine, den CCVHH-Organen und vom Vorstand der CCJHH gestellt werden.
- b) Anträge müssen schriftlich mit Begründung und unterzeichnet spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Jugend-Landesverbandstages beim Vorstand eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen.
- c) Der Vorstand der CCJHH lässt spätestens eine Woche vor dem Jugendlandesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.
- d) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugend-Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- e) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

2.2.9 Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugend-Landesverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

### 2.2.10 Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmengleichheit in der Stichwahl kein Kandidat ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen eine erneute Versammlung zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt der aktuelle (alte) Vorstand im Amt.

- c) Vorschläge zu neuen Vorstandsmitgliedern müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Jugend-Landesverbandstag beim aktuellen Vorstand schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Jugend-Landesverbandstag den Mitgliedern zu publizieren.
- d) Über jeden Jugend-Landesverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Jugend-Landesverbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern digital zuzusenden ist.

## 2.3 Vorstand

2.3.1 Der Vorstand der CCJHH besteht aus:

- a) CCVHH Jugendwart/in als Vorsitzendem der CCJHH,
  - b) bis zu zwei Jugendwart/innen als stellvertretende Vorsitzende der CCJHH,
  - c) Schatzmeister/in der CCJHH,
  - d) Fundraisingbeauftragte/r
  - e) Präventionsbeauftragte
  - f) stellvertretende Präventionsbeauftragte
- > Zusätzliche Beisitzer können bei Bedarf durch den Vorstand der CCJHH ernannt werden.

2.3.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von dem Jugend-Landesverbandstag für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2.3.3 Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann der Vorstand diesen Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Vorstandsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Vorstandswahlzyklus.

2.3.4 Der Vorstand ist für Kinder- und Jugendangelegenheiten im CCVHH zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des CCVHH und der Jugendordnung der CCJHH sowie der Beschlüsse des Jugendlandesverbandstages. Dabei hat er die Stellung der CCJHH als Jugendorganisation im Sinne des KJHG besonders zu berücksichtigen.

- 2.3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.3.6 Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.
- 2.3.7 Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Projektausschüsse einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung der Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet. Für ständige Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.
- 2.3.8 Vertretung
- a) Die CCJHH wird durch ihren Jugendreferenten, im Falle der Verhinderung durch den stellv. Jugendreferenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
  - b) Der/Die 1. Vorsitzende ist gemäß § 3.5.3 der Satzung der CCVHH (Fassung 02.03.2025) Mitglied im Präsidium der CCVHH.

### 3. Schlussbestimmungen

#### 3.1 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf dem Landesverbandstag am 02.03.2025 in Hamburg beschlossen.